

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste (Services)

1. Gegenstand

Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags für Telekommunikationsdienste von Stadtwerk Winterthur. In diesem Vertrag und dessen Anhängen (nachfolgend «Vertragsdokument» oder «Vertrag») ist das Vertragsverhältnis mit der Kundin geregelt.

2. Leistungen von Stadtwerk Winterthur

Stadtwerk Winterthur steht gegenüber der Kundin für die sorgfältige und vertragsgemässe Erfüllung der Telekommunikationsdienste ein. Die garantierten Qualitäten ergeben sich aus den Vertragsdokumenten.

Stadtwerk Winterthur kann zur Erfüllung der Leistungen Dritte beziehen oder Dritte damit beauftragen.

3. Verantwortung der Kundin bzw. des Kunden

Die Kundin ist den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, den sie von Stadtwerk Winterthur übermitteln oder bearbeiten lässt oder die sie Dritten zugänglich macht oder erhält (siehe AUP).

Die Kundin sorgt dafür, dass die vereinbarten Telekommunikations-dienste und Anlagen gesetzes- und vertragsgemäss genutzt werden.

Bestehen Anzeichen für eine rechtswidrige Benützung der Dienstleistungen kann Stadtwerk Winterthur diese den zuständigen Behörden anzeigen. Ist eine rechtswidrige Benützung der Telekommunikationsdienste durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann Stadtwerk Winterthur die Kundin zur rechts- und vertragskonformer Benützung anhalten, die Leistungserbringung ohne Vorankündigung einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos kündigen und allenfalls Schadenersatz verlangen. Stadtwerk Winterthur kann dieselben Massnahmen ergreifen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass die Kundin den Vertrag verletzt oder verletzen wird oder wenn sie bei Vertragsabschluss unzutreffende Angaben gemacht hat.

4. Eigentum und Nutzung von Sachen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, übertragen die Parteien kein Eigentum an Sachen und keine Nutzungsrechte von Sachen.

5. Schutz- und Nutzungsrechte

5.1 Dienstleistungen Dritter

Sind für die Kundin erkennbar Dienstleistungen von Dritten Teil der Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur, anerkennt die Kundin zusätzlich die diesen Dienstleistungen zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten und räumt diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen direkt gegen die Kundin durchzusetzen.

5.2 Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrags erhält die Kundin das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht, Telekommunikationsdienste von Stadtwerk Winterthur zu nutzen. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergibt sich aus den Verträgen.

Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich der Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur verbleiben bei Stadtwerk Winterthur oder den berechtigten Dritten.

6. Datenschutz, Geheimhaltung

6.1 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und der Fernmeldegesetzgebung jederzeit einzuhalten.

Stadtwerk Winterthur erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Telekommunikationsdienste, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Die Kundin ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und wenn nötig die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen.

Stadtwerk Winterthur trifft Vorkehrungen, um die von ihr eingesetzte Infrastruktur vor Eingriffen Dritter zu schützen. Ein absoluter Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder Abhören kann jedoch nicht gewährleistet werden.

6.2 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen die Vertragsdokumente betreffend vertraulich zu behandeln und Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, sofern und soweit die andere Partei dies nicht ausdrücklich erlaubt, dies auf-grund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird oder die Verträge dies Stadtwerk Winterthur erlauben.

Stadtwerk Winterthur ist befugt, Namen und Kennzeichen der Kundin sowie die vereinbarten Produkte / Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur zu Referenzzwecken zu nutzen. Weitergehende Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung der anderen Partei.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Preise

Die von der Kundin zu bezahlenden Preise für die Telekommunikationsdienste ergeben sich aus den Vertragsdokumenten.

Stadtwerk Winterthur kann Akontorechnungen und Sammelrechnungen stellen, die auch Teilrechnungen im Namen oder zugunsten Dritter enthalten und hierfür das Inkasso vornehmen.

7.2 Mehrwertsteuer

Alle in den Vertragsdokumenten genannten Geldbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist vom jeweiligen Schuldner zusätzlich zu bezahlen.

7.3 Zahlungsbedingungen

Die Kundin verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum. Innerhalb der Frist kann die Kundin schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Danach gilt die Rechnung als genehmigt.

Die Kundin trägt sämtliche Kosten, die Stadtwerk Winterthur durch den Zahlungsverzug entstehen, wie namentlich Administrativ- und Mahngebühren, Verzugszinsen, Anwalts- und Gerichtskosten gemäss den anwendbaren Vorschriften der Stadt Zürich.

Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist Stadtwerk Winterthur berechtigt, sämtliche Telekommunikationsdienste an die Kundin ohne weitere Mit-teilung einzustellen. Die Kundin hat Stadtwerk Winterthur zudem zur Deinstallation der von ihr benutzten Einrichtungen Zugang zu gewähren.

8. Folgen der Beendigung

Bei Beendigung der Verträge nimmt Stadtwerk Winterthur sämtliche im Rahmen dieser Verträge zur Verfügung gestellten Sachen, Systeme (Hard- und Software), Daten, Unterlagen zurück.

Soweit sie im Besitz der Kundin sind, gibt sie die Kundin unaufgefordert zurück und bestätigt, dass sie über keine Kopien von Daten und Software mehr verfügt.

Stadtwerk Winterthur übergibt der Kundin ihre Datenbestände. Die bestätigt schriftlich den Empfang. Stadtwerk Winterthur bewahrt die Daten während 90 Tagen nach Beendigung der jeweiligen Verträge auf.

Die Rücknahme bzw. Rückgabe sowie die Räumung allfälliger Räumlichkeiten und Rückgabe von Schlüsseln durch Stadtwerk Winterthur erfolgt innert 30 Tagen seit Beendigung des jeweiligen Vertrags.

Die Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen gemäss Ziff. 6.2 gilt nach der Beendigung eines Vertrags während 5 Jahren weiter.

9. Änderung des Vertrags

Änderungen des Vertrags mit seinen Anhängen haben schriftlich zu erfolgen.

10. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für die Nichterfüllung, mangelhafte Erfüllung oder verspätete Erfüllung dieses Vertrags, sofern und solange dies auf Umstände zurückzuführen ist, die ausserhalb des Einflussbereichs der verpflichteten Partei liegt, wie zum Beispiel (aber nicht abschliessend): Krieg, Aufstände, Revolutionen, Handlungen von Behörden, Feuer, Flut, Explosionen, Sabotage, nukleare Ereignisse, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben, Stürme, Blitz oder andere witterungsbedingte Unzugänglichkeiten, Epidemien oder Streiks.

11. Übertragbarkeit der Rechtsverhältnisse

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt.

Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Übertragung auf eine Gesellschaft innerhalb desselben Konzerns oder auf eine juristische Person der Stadt Zürich oder eine Gesellschaft, an der die Partei mehrheitlich beteiligt ist.